

Amtsblatt der Europäischen Union

C 143



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

24. April 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 143/01	Euro-Wechselkurs	1
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 143/02	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	2
2019/C 143/03	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	2
2019/C 143/04	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2019/C 143/05

Bekanntmachung an Unternehmen, die beabsichtigen, im Jahr 2020 geregelte, zum Abbau der Ozonschicht führende Stoffe in die oder aus der EU ein- bzw. auszuführen, sowie an Unternehmen, die beabsichtigen, derartige Stoffe im Jahr 2020 für wesentliche Labor- und Analysezwecke herzustellen bzw. einzuführen

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. April 2019

(2019/C 143/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1245	CAD	Kanadischer Dollar		1,5057
JPY	Japanischer Yen		125,82	HKD	Hongkong-Dollar		8,8211
DKK	Dänische Krone		7,4659	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6889
GBP	Pfund Sterling		0,86450	SGD	Singapur-Dollar		1,5259
SEK	Schwedische Krone		10,5070	KRW	Südkoreanischer Won		1 284,26
CHF	Schweizer Franken		1,1470	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,9686
ISK	Isländische Krone		135,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,5557
NOK	Norwegische Krone		9,5845	HRK	Kroatische Kuna		7,4245
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		15 827,34
CZK	Tschechische Krone		25,743	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6431
HUF	Ungarischer Forint		320,85	PHP	Philippinischer Peso		58,541
PLN	Polnischer Zloty		4,2864	RUB	Russischer Rubel		71,6763
RON	Rumänischer Leu		4,7611	THB	Thailändischer Baht		35,945
TRY	Türkische Lira		6,5390	BRL	Brasilianischer Real		4,4201
AUD	Australischer Dollar		1,5814	MXN	Mexikanischer Peso		21,2357
				INR	Indische Rupie		78,3125

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 143/02)

Mitgliedstaat	Tschechische Republik
Flugstrecken	Brno (Tschechische Republik) — München (Deutschland)
Laufzeit des Vertrags	ca. 27. Oktober 2019 bis 24. März 2022
Frist für die Angebotsabgabe	24. Juni 2019
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erteilt: Jihomoravský kraj — Krajský úřad Žerotínovo nám. 449/3 601 82 Brno TSCHECHISCHE REPUBLIK Tel. +420 541651338 E-Mail: megova.dana@kr-jihomoravsky.cz www.kr-jihomoravsky.cz

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 143/03)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Quimper – Paris (Orly)
Laufzeit des Vertrags	27. Oktober 2019 bis 26. Oktober 2023
Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe	26. Juni 2019 (12.00 Uhr Ortszeit)
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	REGION BRETAGNE 283, avenue du General Patton CS 21 101 35 711 Rennes CEDEX 7 FRANKREICH Beschafferprofil (Website): https://www.megalisbretagne.org

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 143/04)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	La Rochelle–Poitiers-Lyon
Laufzeit des Vertrags	1. November 2019 bis 31. Oktober 2023
Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe	1. Juli 2019 (17.00 Uhr Pariser Ortszeit)
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Syndicat Mixte des Aéroports de la Rochelle — Île de Ré et Rochefort — Charente-Maritime Rue du Jura 17000 La Rochelle FRANKREICH Tel. +33 546428671 Fax +33 546000484 E-Mail: aeroport@larochelle.aeroport.fr Beschafferprofil (Website): http://www.e-marchespublics.com/

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung an Unternehmen, die beabsichtigen, im Jahr 2020 geregelte, zum Abbau der Ozonschicht führende Stoffe in die oder aus der EU ein- bzw. auszuführen, sowie an Unternehmen, die beabsichtigen, derartige Stoffe im Jahr 2020 für wesentliche Labor- und Analysezwecke herzustellen bzw. einzuführen

(2019/C 143/05)

1. Diese Bekanntmachung richtet sich an Unternehmen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽¹⁾ (nachfolgend „Verordnung“ genannt), fallen und die beabsichtigen, im Jahr 2020
 - a) die im Anhang I der Verordnung aufgeführten Stoffe in die oder aus der Europäischen Union **ein- bzw. auszuführen** oder
 - b) diese Stoffe für **wesentliche Labor- und Analysezwecke** herzustellen bzw. einzuführen.Sobald das EU-Recht nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar ist und dort nicht mehr gilt, benötigen Unternehmen in einem der anderen 27 Mitgliedstaaten eine Lizenz für die Einfuhr geregelter Stoffe aus dem Vereinigten Königreich oder die Ausfuhr geregelter Stoffe in das Vereinigte Königreich. Darüber hinaus benötigen Unternehmen im Vereinigten Königreich, die diese Aktivitäten vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union fortsetzen wollen, weiterhin Lizenzen.
2. Es geht um folgende Stoffgruppen:
 - Gruppe I: FCKW 11, 12, 113, 114 oder 115
 - Gruppe II: sonstige vollhalogenierte FCKW
 - Gruppe III: Halon 1211, 1301 oder 2402
 - Gruppe IV: Tetrachlorkohlenstoff
 - Gruppe V: 1,1,1 Trichlorethan
 - Gruppe VI: Methylbromid
 - Gruppe VII: teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe
 - Gruppe VIII: teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
 - Gruppe IX: Chlorbrommethan
3. Für jede Ein- oder Ausfuhr geregelter Stoffe ⁽²⁾ ist eine Lizenz der Kommission erforderlich; ausgenommen sind die Zollverfahren Versand, vorübergehende Verwahrung, Zolllager oder Freizonenverfahren für die Dauer von höchstens 45 Tagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) ⁽³⁾. Die Produktion geregelter Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke ist in jedem Fall vorher zu genehmigen.
4. Ferner gelten für die folgenden Tätigkeiten mengenmäßige Beschränkungen:
 - a) Produktion und Einfuhr für Labor- und Analysezwecke;
 - b) Einfuhr zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union für kritische Verwendungszwecke (Halone);

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1.

⁽²⁾ Bitte beachten Sie, dass nur vom allgemeinen Ein- und Ausfuhrverbot ausgenommene Ein- bzw. Ausfuhren gemäß Artikel 15 und 17 zugelassen werden können.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1.

- c) Einfuhr zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union für die Verwendung als Ausgangsstoffe;
- d) Einfuhr zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union für die Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff.

Die Kommission weist Quoten für die Verwendungszwecke a), b), c) und d) zu. Die Quoten werden auf der Grundlage der Quotenanträge festgelegt sowie

- im Einklang mit Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung und mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 über den Mechanismus für die Zuweisung der Quoten der für Labor- und Analysezwecke in der Union zugelassenen geregelten Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽⁴⁾ im Fall a);
- im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung in den Fällen b), c) und d) festgelegt.

In Absatz 4 aufgeführte Tätigkeiten

- 5. Unternehmen, die im Jahr 2020 geregelte Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke einzuführen bzw. herzustellen oder geregelte Stoffe für kritische Verwendungszwecke (Halone), zur Verwendung als Ausgangsstoffe oder als Verarbeitungshilfsstoffe einzuführen beabsichtigen, müssen das in den Absätzen 6 bis 9 beschriebene Verfahren einhalten.
- 6. Das Unternehmen muss sich vor dem **24. Mai 2019** im ODS-Lizenzsystem (<https://webgate.ec.europa.eu/ods2>) registrieren, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
- 7. Das Unternehmen muss das online im ODS-Lizenzsystem abrufbare *Quotenantragsformular* ausfüllen und einreichen.

Das *Quotenantragsformular* ist ab dem **24. Mai 2019** online im ODS-Lizenzsystem abrufbar.

- 8. Nur fehlerfreie, vorschriftsmäßig ausgefüllte *Quotenantragsformulare*, die bis zum **24. Juni 2019** eingehen, werden von der Kommission berücksichtigt.

Unternehmen werden aufgefordert, ihre *Quotenantragsformulare* sobald wie möglich und ausreichend lange vor dem Stichtag einzureichen, damit potenzielle Berichtigungen und Neuvorlagen innerhalb der Frist vorgenommen werden können.

- 9. Die Einreichung eines *Quotenantragsformulars* allein begründet noch kein Recht auf Einfuhr bzw. Herstellung von geregelten Stoffen für wesentliche Labor- und Analysezwecke oder auf Einfuhr von geregelten Stoffen für kritische Verwendungszwecke (Halone), zur Verwendung als Ausgangsstoffe oder als Verarbeitungshilfsstoffe. Bevor im Jahr 2020 eine Einfuhr bzw. Herstellung erfolgen kann, müssen die Unternehmen unter Verwendung des online im ODS-Lizenzsystem abrufbaren *Lizenzantragsformulars* eine Lizenz beantragen.

Für die Einfuhr für andere als in Absatz 4 aufgeführte Verwendungszwecke sowie für die Ausfuhr

- 10. Unternehmen, die im Jahr 2020 geregelte Stoffe auszuführen bzw. für andere als in Absatz 4 aufgeführte Verwendungszwecke einzuführen beabsichtigen, müssen das in den Absätzen 11 und 12 beschriebene Verfahren einhalten.
- 11. Das Unternehmen muss sich so bald wie möglich im ODS-Lizenzsystem registrieren, sofern dies nicht bereits geschehen ist.
- 12. Bevor im Jahr 2020 eine Einfuhr für andere als in Absatz 4 aufgeführte Verwendungszwecke oder eine Ausfuhr erfolgen kann, müssen die Unternehmen unter Verwendung des online im ODS-Lizenzsystem abrufbaren *Lizenzantragsformulars* eine Lizenz beantragen.

⁽⁴⁾ ABL L 147 vom 2.6.2011, S. 4.

